

Regierungsratsbeschluss

vom 18. August 2015

Nr. 2015/1241

Lostorf: Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Lostorf unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde durch das Ingenieurbüro Emch + Berger AG Solothurn ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

1.1 Genehmigungsunterlagen:

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Situation 1:2'500, Plan-Nr. WV 003.090.101, rev. 25.11.2014
- Technischer Bericht (TB) mit Kosten und Prioritäten zur Ausbauplanung, rev. 05, 25.11.2014; TB Register 4 mit Hydraulischen Berechnungen zu den Lastfällen.

1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen):

- Versorgungsgebiet ausserhalb Bauzone, Situation 1:10'000, Plan-Nr. WV 003.090.102, rev. 12.06.2013
- Hydraulisches Schema, TB Register 2, heute und Zukunft
- Konzept zur Trinkwasserversorgung in Notlagen, TB Register 7.

2. Erwägungen

2.1 Die Einwohnergemeinde Lostorf bestätigt mit Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll über die Sitzung vom 4. Februar 2015 den Beschluss der Planung, vorbehältlich allfälliger Einsprachen, deren Verabschiedung zu Handen der Publikation und der öffentlichen Auflage in der Zeit vom 01. März 2015 bis am 31. März 2015. Mit Schreiben vom 23. April 2015 bescheinigt die Einwohnergemeinde, dass innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind. Damit gilt die Planung als durch den Gemeinderat beschlossen.

2.2 Die Publikation und Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanung erfolgte ohne den Hinweis auf § 39 Abs. 4 PBG. Somit ist bei Ausbauvorhaben jeweils das ordentliche Baubewilligungsverfahren zu beschreiten.

2.3 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

2.3.1 Private Leitungen, welche in das Eigentum der öffentlichen Wasserversorgung überführt werden, sind in der Legende Genehmigungsinhalt aufzuführen.

- 2.3.2 Die Lebensmittelkontrolle weist darauf hin, dass die Qualität des Rohwassers der Vollenbrunnenquelle, gestützt auf die Analysenergebnisse, mikrobiologisch zeitweise stark belastet ist. Daher wird empfohlen, die Vollenbrunnenquelle risikobasiert (witterungsabhängig) zu beproben.
- 2.3.3 Die künftige Nutzung der Vollenbrunnen- und Falkensteinquellen sowie der Mahrenquelle ist aufgrund der vorgesehenen Überprüfung der Schutzzonen und den sich daraus ergebenden Massnahmen neu zu beurteilen.
- 2.3.4 Die bestehende Quellaufleitung der Mahrenquelle ist, unabhängig von den Sanierungsarbeiten am Reservoir Mahren oder der Weiterverwendung der Quelle, im alten Reservoir Mahren kurzzuschliessen.
- 2.4 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.5 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und ist vom Regierungsrat zu genehmigen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Lostorf wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die Erschliessungsplanung ist gestützt auf Punkt 2.3.1 der Erwägungen zu ergänzen.
- 3.3 Der bereinigte, unterzeichnete bzw. genehmigte Nutzungsplan ist dem Amt für Umwelt in elektronischer Form (im pdf-Format) zuzustellen.
- 3.4 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.5 Die zukünftige Wasserversorgung ist gemäss den in Kapitel 4 festgelegten Massnahmen und den gesetzten Prioritäten nach dem Dringlichkeitsprogramm umzusetzen. Insbesondere sind die Arbeiten zur Überprüfung der Schutzzonen zu veranlassen.
- 3.6 Für die Realisierung von Ausbauprojekten im Baubewilligungsverfahren sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und bewilligen zu lassen (vgl. Ziff. 2.3). Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich [z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend)]. Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung wiederum durch die örtliche Baukommission.

- 3.7 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.8 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.9 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.10 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen mit dazugehörigem Versorgungsplan wird zur Kenntnis genommen.
- 3.11 Die vorsorglichen Massnahmen sind gestützt auf das Konzept umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
- 3.12 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen und den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem zuständigen Regionalen Führungsstab zur Kenntnis zu bringen.
- 3.13 Das Amt für Umwelt (AfU) erhält im Sinne von § 111 Absatz 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.14 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 7'863.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen ab Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Lostorf, Hauptstrasse 5, 4654 Lostorf**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 7'840.00	(4210001 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 7'863.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 1011119

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (Abt. Wasser; ad acta 332.100.01), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, Katastrophenvorsorge, Industriezone Klus / Gebäude H, 4710 Balsthal

Regionale Zivilschutzorganisation Niederamt, Kdt. Mathias Büchler, Hauptstrasse 5, 4654 Lostorf

Einwohnergemeinde Lostorf, Gemeindepräsidium, Hauptstrasse 5, 4654 Lostorf, mit 1 gen. Plandossier (folgt später), (mit Belastung im Kontokorrent) **(Einschreiben)**

Emch + Berger AG Solothurn, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik „Regierungsrat“: „Einwohnergemeinde Lostorf: Genehmigung der Gesamtrevision der Allgemeinen Wasserversorgungsplanung (GWP).“)